

09.12.94**G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis**A. Zielsetzung**

Die Speiseeisverordnung vom 15. Juli 1933 ist seither mehrfach geändert worden. Eine erneute, durch die Erarbeitung von Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches veranlaßte Überprüfung hat gezeigt, daß die Verordnung in der derzeitigen Fassung nicht mehr den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt und zu großen Teilen aufgehoben werden kann.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die §§ 1, 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über Speiseeis aufgehoben und die §§ 2a, 5 und 7b geändert bzw. neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Aufhebung und die Änderungen der Vorschriften keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten; da die Aufhebung und die Änderungen der Vorschriften keine zusätzlichen Belastungen darstellen.

Bundesrat

Drucksache 1104/94

09.12.94

G - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Sp 5/94

Bonn, den 8. Dezember 1994

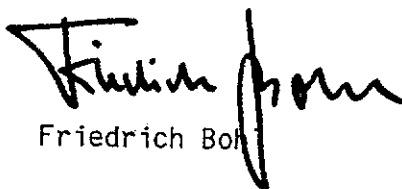
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Speiseeis

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der für Dezember 1994 vorgesehenen Neubekanntmachung] im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Speiseeis in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 6 werden aufgehoben.
2. In § 2a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Stärke," sowie "und in § 1 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Kennzeichnung

Speiseeis darf lose gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang deutlich lesbar und unverwischbar angegeben ist. Ist das Speiseeis zum Verzehr in der Verkaufsstätte bestimmt, ist die Verkehrsbezeichnung zusätzlich auf der Speisekarte nach Maßgabe des Satzes 1 anzugeben."

4. § 7b wird wie folgt gefaßt:

"§ 7b

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Speiseeis oder Halberzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 2a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Speiseeis gewerbsmäßig in den Verkehr bringt."

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Verordnung über Speiseeis in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Speiseeisverordnung vom 15. Juli 1933 ist seither mehrfach geändert worden. Eine erneute, durch die Erarbeitung von Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches veranlaßte Überprüfung hat gezeigt, daß die Verordnung in der derzeitigen Fassung nicht mehr den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt und zu großen Teilen aufgehoben werden kann.

Dem Bund entstehen durch die Aufhebung und die Änderungen der Vorschriften keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Aufhebung und die Änderungen der Vorschriften keine zusätzlichen Belastungen darstellen.

Artikel 1

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat Leitsätze für Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse erarbeitet, in denen die Herstellung, die Beschaffenheit und die sonstigen für die Verkehrsfähigkeit von Speiseeis bedeutsamen Merkmale beschrieben werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit, für diesen Bereich die betreffenden Vorschriften der Speiseeisverordnung beizubehalten.

Die Vorschriften über Zusatzstoffe bleiben zunächst erhalten. Sie sollen im Zuge der Umsetzung der vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe in nationales Recht abgelöst werden.

Ebenso bleiben die Vorschriften über die Einfuhr von Speiseeis und Halberzeugnissen zur Herstellung von Speiseeis, die unter Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden sind, solange erhalten, bis sie durch lebensmittelrechtliche Hygienevorschriften abgelöst werden.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 führt die Vorschriften auf, die aufgehoben werden. Die Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind insbesondere durch die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) sowie der Bedarfsgegenstandsverordnung, Milchverordnung, Milcherzeugnisverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverord-

1104/94

- 5 -

nung und Trinkwasserverordnung erfaßt. Die Vorschrift in § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist durch die technische Entwicklung überholt.

Die Vorschriften des § 6 sind aufgrund der Vorschriften des LMBG zum Schutz vor Täuschung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2:

Das Wort "Stärke" wird gestrichen, weil die Regelung in § 1 der Verordnung über Speiseeis über die Höchstmenge an Stärke, die Speiseeis zugesetzt werden darf, aufgehoben wird.

Zu Nummer 3:

Speiseeis, das in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß gemäß den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet werden. Die Verkehrsbezeichnung der in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsüblichen Speiseeissorten ergibt sich aus den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse.

Auch künftig sollen bei den lose abgegebenen Speiseeissorten die betreffenden Verkehrsbezeichnungen angegeben werden, damit sich der Verbraucher über die ihm angebotenen Speiseeissorten informieren kann.

Die übrigen Vorschriften des § 5 sind aufgrund der Vorschriften des LMBG zum Schutz vor Täuschung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4:

Anpassung der Strafvorschriften.

Artikel 2

Enthält die Ermächtigung, die nicht aufgehobenen bzw. geänderten Vorschriften der Speiseeisverordnung zur besseren Lesbarkeit neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

17.02.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 b Abs. 3 der Verordnung über Speiseeis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 7 b Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Kennzeichnungsvorschriften des § 5 ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG. Verstöße gegen solche Kennzeichnungspflichten können jedoch nicht über § 54 Abs. 1 Nr. 2 LMBG bußgeldbewehrt werden, weil § 54 Abs. 1 Nr. 2 LMBG diese Ermächtigungsnorm nicht erfaßt. Eine mögliche Ausgestaltung solcher Verstöße als Straftaten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 11 LMBG wäre im Hinblick auf sonstige Ahndungstatbestände und deren Wertigkeit nicht angemessen. Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung erscheinen zur Durchsetzung von § 5 ausreichend.